

B e s c h l u s s

In der Gefahrenabwehrsache

betreffend

Name
Vorname
geb. am
whft.



- betroffene Person -

- I. Es wird die Ingewahrsamnahme der betroffenen Person **angeordnet**.
- II. Die Ingewahrsamnahme dauert **höchstens bis zur Beendigung der Veranstaltung der Bundeswehr auf dem Lüneburger Marktplatz am 30.03.2017 fort**.
- III. Die betroffene Person trägt die Kosten des Verfahrens
- IV. Gegenstandswert: 5.000,00 €

Gründe:

I.
Die betroffene Person wurde am 30.03.2017 um 17:08 Uhr in Lüneburg zum Zwecke der Gefahrenabwehr in polizeilichen Gewahrsam genommen.

Das Gericht hat hierzu nach dem Sachbericht der Polizei und durch eigene Wahrnehmung folgende Feststellungen getroffen:

Die Betroffene seiite sich zusammen mit einer weiteren Person unmittelbar vor Beginn einer Veranstaltung der Bundeswehr auf dem Lüneburger Marktplatz von dem Dach des angrenzenden Karstadt-Gebäudes ab. Es wurde ein Plakat mit der Aufschrift „Krieg ist Terror nur mit mehr Geld“ am Gebäude aufgehängt. Ferner ertönte durch ein mitgeführtes Megaphon lautstarke Musik über den Marktplatz. Der Geschäftsführer des Kaufhauses stellte Strafantrag wegen Hausfriedensbruches und Sachbeschädigung.
Nach Auflösung der Versammlung durch die Polizeibeamten wurden die Betroffenen in Gewahrsam genommen.

6

Das Gericht hat die betroffene Person zur Ingewahrsamnahme **persönlich angehört**.

Als Ergebnis der Anhörung kann festgehalten werden:

Die Betroffene war mit der Ingewahrsamnahme nicht einverstanden, zumal aus ihrer Sicht mildere Mittel existieren würden und die Versammlung (das Klettern) im Vorwege nicht aufgelöst wurde.

Ferner lehnte sie Richterinnen am Amtsgericht Lindner als befangen ab.

II.

Das Amtsgericht Lüneburg ist für die Anordnung **örtlich zuständig**, denn die betroffene Person wurde im hiesigen Bezirk festgehalten (§ 19 Abs. 3 Satz 1 Nds. SOG).

Die Ingewahrsamnahme war auf Antrag der Polizei nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nds. SOG zum Zwecke der Gefahrenabwehr gerichtlich anzuordnen.

Die Ingewahrsamnahme war zum Zeitpunkt dieser gerichtlichen Entscheidung

unerlässlich, um eine unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Straftat und/oder einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Gefahr für die Allgemeinheit zu verhindern – **Unterbindungsgewahrsam** (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 Nds. SOG).

Für die betroffene Person war angesichts der gesamten Umstände eine konkrete Gefahrenprognose im Sinne der vorgenannten Vorschrift darstellbar.

Es war nämlich zu befürchten, dass die betroffene Person in allernächster Zeit folgende Straftaten bzw. Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Gefahr für die Allgemeinheit begehen wird:

Verstoß gegen § 20 Abs. 1 Nds. VersG, § 123 StGB.

Dies war aufgrund folgender Umstände zu befürchten:

Die Veranstaltung der Bundeswehr stand unmittelbar bevor bzw. hatte zum Zeitpunkt der Anhörung bereits begonnen. Das Gericht konnte nicht davon ausgehen, dass keine weiteren Straftaten durch die Betroffene begangen werden, zumal sie es offensichtlich auf die Störung dieser Veranstaltung der Bundeswehr abgesehen hatte. Auch die Wegnahme der Kletterausrüstung, der Musikanlage und des Megaphons als milderes Mittel stellte kein gleichermaßen wirksames Mittel dar, zumal auch ohne dieses Equipment zahlreiche Möglichkeiten existieren, die Veranstaltung der Bundeswehr zu stören.

Mithin war die Ingewahrsamnahme unerlässlich, denn ein milderes, gleichermaßen effektives Mittel, um die von der betroffenen Person ausgehende Gefahr zu unterbinden, war nicht erkennbar.

Die **Dauer** der Ingewahrsamnahme hält sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (§ 21 Satz 2 Nds. SOG), die

- im Fall des Unterbindungsgewahrsams **10 Tage**,
- in den Fällen des Schutzgewahrsams und des Gewahrsams zur Durchsetzung einer Platzverweisung **4 Tage** und
- im Fall des Gewahrsams zur Identitätsfeststellung **6 Std.**

höchstens dauern darf.

Das Gericht hat bei der Festlegung der Dauer der Ingewahrsamnahme im vorliegenden Fall die Beschränkungen, die der betroffenen Person hierdurch auferlegt werden (Eingriff in das Recht der persönlichen Freiheit, Art. 2 Abs. 2 GG), gegen den gefahrenabwehrrechtlichen Zweck abgewogen und hierbei das sich aus den Umständen ergebende Gefahrenpotential berücksichtigt. Danach war hier die konkrete Höchstdauer der Ingewahrsamnahme nicht unverhältnismäßig.

III.


Die Kostenentscheidung beruht auf § 19 Abs. 4 Satz 1 und Satz 5 Nds. SOG i.V.m. § 81 FamFG, § 23 Nr. 15 GNotKG. Die Gegenstandswertfestsetzung beruht auf § 19 Abs. 4 Satz 5 Nds. SOG i.V.m. § 36 GNotKG

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde zulässig. Sie ist innerhalb **1 Monats** nach schriftlicher Bekanntmachung schriftlich beim Amtsgericht Lüneburg durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. Befindet sich die betroffene Person bereits in einer abgeschlossenen Einrichtung, so kann die Beschwerde auch bei dem Gericht eingelegt werden, in dessen Bezirk die Einrichtung liegt.


 Lindner
 Richterin am Amtsgericht
 (als Richterin im Bereitschaftsdienst)

Ausgefertigt
Lüneburg, den 07. April 2017


 Justizangestellte
 als Urkundsbeamtin
 der Geschäftsstelle

